

Zusammenfassung

Akte in Sachen einer Gewaltklage des Barons von Stackelberg contra
Peter Reinhold von Rennenkampff bezüglich des Wallküllschen Heuschlages.

1797

4. Juli 1797	<p>In einer Anzeige und Bitte an den Selbstherrscher von ganz Russland trägt der ehemaligen Oberlandgerichts Assessor Carl Friedrich Baron von Stackelberg¹ folgendes vor:</p> <p>Der Rittmeister Peter von Rennenkampff hatte im Sommer 1796, einen vom Gut Leal seit undenklichen Zeiten besessenen und benutzten Heuschlag eigenmächtig abmähen und das Heu abführen lassen. Über diese Gewalttätigkeit führte er bei dem damaligen Hapsalschen Niederlandgericht Beschwerde. Die angesetzten Termine zur Untersuchung wurden jedoch ausgesetzt, so dass seine Beschwerde bis dato noch nicht untersucht wurde.</p> <p>Von Rennenkampff hatte den Vorfall zum Anlass genommen dem Baron von Stackelberg einen Brief zu schreiben (9. Juni 1797), in dem er ihn zum Duell auffordert.</p> <p>Da Stackelberg seine Ehre und seinen guten Namen als gekränkt ansieht, die öffentliche Ruhe und Sicherheit als gestört betrachtet und alle Grenzen der Bescheidenheit und Wohlanständigkeit so sehr überschritten worden sind, bringt er den Brief auf Grund der vielen Beleidigungen, unanständigen und ungeziemenden Ausdrücke zur richterlichen Wissenschaft, Beprüfung und Beahndung vor.</p> <p>Er zeigt den Rittmeister als einen Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit an, als einen Übertreter des Duell-Mandats und der Landesgesetze und fordert, ihn sofort zu belangen.</p> <p>Es wird beschlossen den Heuschlag vorerst zu beschlagnahmen. Der Kläger hat sich an das Estländische Oberlandgericht zu wenden und der Beklagte darf das Land nicht verlassen.</p>
7. Oktober 1797	<p>Erneute Unterlegung und Bitte des Barons, da es noch nicht zur Untersuchung seiner Klagesache gekommen ist. Die Tuttomeggischen Bauern aber erneut versucht hatten den besagten Heuschlag abzumähen, was Lealsche Bauern aber nicht zugelassen hatten.</p> <p>Er bittet also zu untersuchen wem der Heuschlag in den vergangenen Jahren gehörte und den durch den Hakenrichter gelegten Sequester aufzuheben.</p>
16. Oktober 1797	<p>Der Hakenrichter berichtet, dass er in seinem Bericht vom 29. September vergessen habe mitzuteilen, dass nach Aussage beiderseitiger Zeugen das streitige Stück Heuschlag vor der Messung von 1796 dem Gute Leal seit vielen Jahren gehört habe. Seit der Messung im Jahr 1796 durch einen Landmesser von Tuttomeggischer Seite, gehöre der Heuschlag nach Tuttomeggi. Der Besitzer des Gutes Leal, Baron von Stackelberg, habe damals das Land an Tuttomeggi abgegeben. Er hebt den Sequester des Heuschlag auf Befehl der Gouvernement-Regierung.</p>
27. Oktober 1797	<p>In der Unterlegung des Rittmeisters von Rennenkampff heißt es:</p> <p>1. Vor Johanni 1796 wurde die Tuttomeggi-Lealsche Grenze, nach ge-</p>

¹ Ehemaliger Oberlandgerichts Assessor Carl Friedrich Baron von Stackelberg pachtete 1794 Schloss Leal vom Rittmeister Stehen Joergen v. Manderstierna auf 80 Jahre für 1000.000 RS. Henning v. Wistinghausen: Quellen zur Geschichte der Rittergüter Estlands im 18. Und 19. Jh.

	<p>meinschaftlicher Übereinstimmung der beiden Parteien und mit Zuziehung eines Landesmessers reguliert. Die gütlich bestimmte neue Grenze wurde mit Grenzmälern belegt.</p> <p>2. Dieses jetzt streitige Stück Heuschlag war also nach erfolgter Grenzregulierung Tuttomeggi zugefallen.</p> <p>3. Der Baron Stackelberg hatte seinen Leuten den Befehl gegeben den Durchhau nach dieser neuen Grenze zu machen.</p> <p>4. Im Jahr 1796 wurde der streitige Heuschlag von Tuttomeggischen Bauern abgemäht. Zu diesem Zeitpunkt habe es keinen Streit mit den Lealschen Bauern gegeben.</p> <p>5. Als Beweis dieser geschehenen Grenzregulierung führt er die darüber angefertigte Grenz-Karte im Original an.</p> <p>6. Die Tatsache, dass im Sommer 1797, als die Tuttomeggischen Bauern, denen das Stück Heuschlag nach der Messung zugefallen war, wieder mähen wollten, und Lealsche Bauern gekommen waren und gesagt hätten „ihr Herr habe ihnen befohlen, das Stück Heuschlag selbst zu benutzen, weil es ihnen wieder gehören würde“ und mit „davon jagen“ drohten, sieht von Rennenkampff als Gewalttat an.</p> <p>Von Rennenkampff bezeichnet es als unrechtmäßig, dass Baron von Stackelberg ihn als einen „Gewäldner“ angeklagt hat. Dieser habe ihm den Heuschlag freiwillig abgetreten und somit sei er rechtmäßiger Eigentümer des Heuschlages.</p> <p>Somit erhofft von Rennenkampff sich das Recht, in seinem rechtmäßigen erlangten Besitz zu bleiben, und den Baron „als einen Mann, der seinen Vertrag nicht gehalten hat“ und falschen Ankläger mit einer Geldstrafe zu beahnden. Ihn selbst aber im Besitz und Eigentum des Heuschlages zu schützen und den Baron zur Herausgabe des wiederrechtlich gemähten Heues anzuhalten.</p>
3. November 1797	<p>In einem Schreiben an die Estländische Gouvernement-Regierung dankt Baron von Stackelberg für die Aufhebung des vom Hakenrichter widerrechtlich gelegten Sequesters auf den Wallküllschen Heuschlag, und für die Anordnung einer neuen Untersuchung.</p> <p>Er führt in seiner Unterlegung und Bitte folgendes an:</p> <p>Aus einem Bericht gehe eindeutig hervor, „dass das Guth Leal seit undenklichen Zeiten, in dem ruhigen und ungestörten Besitz des in Streit gezogenen Heuschlages gewesen ist.“</p> <p>Stackelberg erwartet, auf Grund seiner Bezugnahme auf Gesetzestexte der Ritter- und Landrechte, in dem Besitz des Heuschlages geschützt zu werden und seinen Gegner Herrn Peter von Rennenkampff anzuhalten ihm das, im vorigen Jahre, abgenommene Heu, sowie die entstandenen Kosten zu ersetzen.</p> <p>Er leugnet eine Vereinbarung mit von Rennenkampff getroffen zu haben, die besagt, dass er den Heuschlag an ihn förmlich abgetreten habe.</p> <p>Die von Rennenkampff eingebrachte Bitte vom 27. Oktober kann nach Meinung des Barons nicht in rechtliche Rücksicht genommen werden, da der Rittmeister eine, im vorigen Jahr zwischen ihnen abgeschlossene förmliche Vereinbarung nicht vorlegen konnte. Der Baron von Stackelberg hatte zwar einen Vergleich angestrebt, dieser sei aber nicht zu Stande gekommen. Er habe erlaubt, dass Durchhaue gemacht werden könnten und er habe seinen Bauern gesagt, dass sie mit den Tuttomeggischen Bauern nicht zanken sollen bis er zurückkomme. Als Zeugen führt</p>

	<p>er den Kreis-Revisor Gutthard an, der bei der angefangenen Grenz-Regulierung und bei deren Vergleichs-Unterhandlungen dabei gewesen ist.</p> <p>Die eingebrachte Karte hält er für nicht gültig, da sie weder von einem Richter gegengezeichnet, noch von beiden beteiligten Teilen für richtig anerkannt und unterschrieben wurde.</p>
20. April 1798	<p>Es kommt zu einer weiteren Gewaltklage des Barons von Stackelberg gegen den Rittmeister.</p> <p>Auf dem besagten Heuschlag wurde von Tuttomeggischen Bauern Holz gefällt. Die Bauern seien von ihrem Herrn, dem Rittmeister von Rennenkampff, aufgefordert worden, das auf dem Heuschlag befindliche Holz zu schlagen.</p> <p>Da seit November des letzten Jahres die Entscheidung der Verhandlung erwartet wird, müssen sich alle Teile allen Eindrangs etc. enthalten.</p> <p>Daher erwartet der Baron Schutz und Hilfe durch die Gouvernement-Regierung, Bestrafung der Gewalttätigkeiten und den Ersatz der verursachten Kosten.</p>
19. Mai 1798	<p>Die Gewaltklage des Barons von Stackelberg gegen Peter von Rennenkampff wird als unbegründet abgewiesen.</p> <p>Darüber dass das Stück Land an Rennenkampff abgetreten wurde, gibt es keine schriftlichen Beweise.</p> <p>Auch die von dem Beklagten angebrachte Karte, der der Kläger widerspricht ist nicht unterschrieben und demnach zu überprüfen, solange wird der Heuschlag beschlagnahmt.</p>
5. Juni 1798	<p>Der Widerspruch des Barons von Stackelberg wird retradiert.</p>

2623.Producirt, den 3. November 1797

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Paul Petrowitsch, Selbstherrscher von ganz Rußland. Allernädigster Herr!

Es unterlegt und bittet der ehemalige Oberlandgerichts Beysitzer Carl Friedrich Baron von Stackelberg und in nachfolgenden Punkten ist meine demüthigste Bitte enthalten.

1. Einer Erlauchten und Hochverordneten Kayserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung statte ich meinen demüthigsten Dank ab für die Aufhebung des von dem Herrn Hakenrichter Districtus widerrechtlich gelegten Sequesters, und für die Anordnung einer neuen Untersuchung. Hochderselben Aufmerksamkeit wird übrigens das auffallend sonderbare Verfahren des Herrn Hakenrichters nicht entgangen seyn, der in seinem ersten und im September Monath eingesendeten Bericht dasjenige worauf er seiner Pflicht nach seine ganze Aufmerksamkeit zu richten verpflichtet war, in seinen Bericht einzuführen vergessen haben will, und sein Verfahren so lange zu redressiren verweilet, bis ein neuer Befehl in diesem Verfahren länger zu verweilen ihm nicht erlaubte; dahingegen aber in seinen Berichten Dinge anführt, die vor ihm als Hakenrichter und zu seiner Beprüfung und Untersuchung nicht gehörten.

2. Wann es sich nun übrigens aus dem am 19. October dieses Jahres eingegangenen Bericht sonnenklar erweist, daß das Guth Leal seit undenklichen Zeiten in dem ruhigen und ungestörten Besitz des in Streit gezogenen Heuschlages gewesen ist, so erwarte ich nunmehr von der Gerechtigkeit Einer Erlauchten und Hochverordneten Kayserlichen Gouvernements-Regierung daß hochdieselbe in Gefolge der von mir in meiner am 6. October dieses Jahres eingereichten Beybringen angeführten Gesetzstellen als das XII. Puncts der Interims Manngerichts-Ordnung, des 5. Art. 35. Tit. 1. Buchs, so wie auch des 1., 2. und 3. Art. 29. Tit. 4. Buchs der Ritter und Landrechte, in dem ruhigen Besitz des von dem Herrn Rittmeister von

Rennenkampf in Streit gezogenen Heuschlages mich schützen, und meinen Herrn Gegner anhalten werde, das in dem vorigen Jahre mir abgenommene Heu zu restituiren, und die Kosten mir zu ersetzen.

3. Die Frage, und ob ich in dem vorigen Jahre mit meinem Herrn Gegner mich vereinbahrt und bey dieser Vereinbahrung den streitigen Heuschlag an ihn wirklich und förmlich abgetreten habe, ist eine demnach sehr streitige Frage, die gantz contradictorisch ist, indem ich wiederholentlich und beharrlich eine solche Vereinbahrung läugne. Diese Frage kann demnach anjetzt zur Erörterung und Beprüfung Einer Ehstländischen Gouvernements-Regierung nicht gedeihen, und zwar um so weniger, als nach ausdrücklicher Vorschrift des 5. Art. 35. Tit. 1. Buches der Ritter und Landes-Rechten

der Besitzer in dem Besitz geschützt werden soll, derjenige aber, der eine Ansprache macht den ordentlichen Weg Rechtens verfolgen muß.

Der 3. Art 22. Tit. 4. Buches der Landes-Rechten verordnet:

daß derjenige der einen andern aus dem Besitz gesetzt hat, nicht eher zum Beweiß seines Eigenthums gelassen werden soll als bis derjenige, der aus dem Besitz gesetzt ist, in dem Besitz wiederum gesetzt, und ihm alle Schäden und Kosten restituirt worden

und nach dem 97.§ der Statthalterschafts-Verordnung bey der Statthalterschafts-Regierung nur auf unterschiedene deutliche und formelle Contracte reflectirt, Sachen bey welchen kein Widerspruch und Streit stattfindet, entschieden und zur Execution gebracht streitige und zweifelhafte Sachen aber zur näheren Untersuchung an die gehörige Gerichte verwiesen werden sollen.

Diesem nach und da mein Besitz des in Streit gezogenen Heuschlages erwiesen ist, über den Besitz kein Streit und Zweifel obwaltet, muß ich auch in dem Besitz geschützt, und da der gegenseits behauptet werden wollende Vereinbahrung und des behauptete Eigenthum streitig und zweifelhaft ist, diese Sache zur näheren Beprüfung an die Behörde verwiesen werden.

4. Alles dasjenige, was von dem Herrn Hakenrichter in seinem Bericht von dem 30. September 1797 angeführt worden, kann in keine rechtliche Erwägung treten, denn er hat seine Untersuchung auf Gegenstände gerichtet, die er nach seinem Amte und nach seiner Pflicht nicht untersuchen durfte, sein Bericht ist nicht deutlich, er hat nicht nach Vorschrift des 11. Art. 22. Tit. 1. Buches der Ritter und Land-Rechten die Aussagen der Zeugen selbst angeführt, und wann er zu dem 5. Punct seines Berichts die Bemerkung macht, daß der Zeuge bey Untersuchung der in diesem Punct enthaltenen Umstände einstimmig gewesen wären; so folgt gantz natürlich, daß sie bey dem vorigen Puncten nicht gantz einstimmig gewesen seyn müßten.

5. Ebenso wenig kann auf alles dasjenige, was von meinem Herrn Gegner überhaupt, und besonders in seiner am 27. October dieses Jahres eingereichten Bitte hat angebracht werden sollen, rechtliche Rücksicht genommen werden, denn er hat eine in dem vorigen Jahre zwischen uns abgeschlossenen förmlichen Contract und Vereinbahrung nicht beybringen können, es ist ein Vergleich zwischen uns nicht zu Stande gekommen; ich habe mich zwar vergleichen wollen, ich habe erlaubt, daß Durchhaue gemacht werden könnten, ich habe meinen Bauern gesagt, daß sie mit den Tuttomeggischen Bauern nicht zanken - und alles so lange und bis ich aus der Stadt zurückkommen und meiner aus Schweden gekommenen Charte mit mir bringen würde, in statu quo lassen sollten, allein dieser projectirte Vergleich zerschlug sich gantz, dies kann und wird der in Dienst und Pflicht stehende Herr Kreys-Revisor Gutthard, der bey der angefangenen Grenz-Regulierung und bey unseren Vergleichs-Unterhandlungen gegenwärtig gewesen ist, auf Befragen bezeugen; ferner macht ein Durchhau nicht die Gränze, und ich habe endlich meinen Bauern nicht gesagt, daß der Heuschlag quaestionis von mir nach Tuttomeggi abgetreten sey, nunmehr nach Tuttomeggi gehören

solle, sondern nur bloß meinen Leuten angedeutet bis ich meine Charte aus Revall gebracht den Heuschlag nicht zu mähen, als Eigenthümer meines Heuschlages konnte ich doch wohl das Abmähen auf acht Tage aussetzen? – Die gegenseits angezogenen Gesetzstellen passen also auf gegenwärtigen Fall nicht, denn es existirt kein Kontract. – Die gegenseits eingelieferte Charte ist, – wann sie gegen mich etwas erweisen soll – eine Charte[...], denn die Charakteristik einer gültigen Charte ist die, daß sie entweder von dem Richter geleyet oder von dem interessirenden Theilen für richtig anerkannt und unterschrieben worden. Diese Charakteristik fehlt der gegenseits beygebrachten Charte gantz.

6. Fruchtlos will man gegenseits den in dem vorigen Jahre geschehenen Eindrang bemäuteln (?), fruchtlos einen Besitzstand vertheidigen, und mich als Gewäldner anklagen. Das Guth Leal ist seit undenklichen Zeiten in dem Besitz des Wallküllschen Heuschlages gewesen, ich habe nie diesen Heuschlag abgetreten, habe sogleich und da man sich unterstand meinen Heuschlag abzumähen in dem vorigen Jahre über Gewalt und Eindrang geklagt, und bin nach dem 1. Art 22. Tit 4. Buches der Ritter und Landes-Rechten wohl befugt und berechtigt gewesen in meinen Besitz mich zu schützen, und in diesem Jahr nicht zu erlauben, daß Tuttomeggische Bauern meinen Heuschlag abmähen dürften. Übrigens beziehe ich mich auf mein am 6. October dieses Jahres eingerichtetes Beybringen unabweichlich, designire die mir verursachten Kosten sub Δ zu 62 Rubel 96 Kopeken und setze allen gegenseitigen Behauptungen einen generellen Widerspruch entgegen.

Damit nun mittelst Ew. Kayserlichen Majestät Allerhöchstern Befehl anbefohlen werde: mich in dem Besitz des Wallküllschen Heuschlages zu schützen, dem Herrn Rittmeister von Rennenkampff zum Ersatz des in dem vorigen Jahres von den Tuttomeggischen Leuten weggebrachten Heues zu condemniren, und die in dem vorigen Jahre ausgeübte Gewalt zu bestrafen, und die mir verursachten Kosten mit 62 Rubel 96 Kopeken zuzubilligen und Herrn Gegner mir seinen Prätensionen zu verweisen, als flehe Allernädigster Herr! Ew. Kayserlichen Majestät ich demüthigst an auf diese meine Bitte zu resolviren.

Carl Friedrich Baron von Stackelberg. p. m. conc. Carl Friedrich Baron von Stackelberg.

Δ Unkosten-Berechnung

die bereits angegebenen Kosten	Rubel 30 -
an Poschline und Charta Sigillata	4 36
an Schreibgebühr und Charta Sigillata	3 60
Sachwalts Bemühungen	25 -
	<hr/>
	Rubel 62 96

Demüthigste Abfertigung, Unterlegung und Bitte für den ehemaligen Oberlandgerichts Assessor Carl Friedrich Baron von Stackelberg wider den Herrn Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff.

Nebst Unkosten-Berechnung sub Δ.

Producirt, den 4. Juli 1797

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Paul Petrowitsch, Selbstherrscher von ganz Rußland. Allergnädigster Herr!

Es denunciert und bittet der Assessor Carl Friedrich Baron von Stackelberg und in nachstehenden Puncten ist meine Denunciation und Bitte enthalten.

1. Im Sommer des abgewichenen 1796, Jahres ließ der Herr Rittmeister Peter von Rennenkampff einen von dem Guthe Leal seit undenklichen Zeiten besessenen und benutzten Heuschlag eigenmächtig abmähen und das abgemähte Heu wegführen. Über diese Gewaltthätigkeit führte ich bey dem damaligen Hapsalschen Niederlandgericht Beschwerde, es wurden auch von dem Niederlandgericht Termine zur Untersuchung angesetzt, aber wiederum ausgesetzt, und meine Beschwerde ist bis jetzt noch nicht untersucht.

2. aus diesem Vorfall hat der Herr Rittmeister von Rennenkampff ohnlängst die Veranlassung genommen mir den sub N3 in beglaubigter Abschrift beygesandten Brief zu schreiben. In diesem Briefe sind die guten Sitten beleidigt, meine Ehre und guter Name auf das empfindlichste gekränkt, das Allerhöchst erlassene Duell-Mandat sowohl, als auch unser Landes-Gesetze in dem 4. und 5. Tit des 5. Buches übertreten, die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestöhret, und alle Gränzen der Bescheidenheit und Wohlanständigkeit so sehr überschritten worden, daß mir nichts weiter übrig bleibt, als diesen mit so vielen Beleidigungen unanständigen und ungeziemenden Ausdrücken angefüllten Brief zur richterliche Wissenschaft Beprüfung und Beahndung zu bringen.

3. Ich denuncire demnach den Herrn Rittmeister von Rennenkampff als einen Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, als einen Übertreter des Duell-Mandats und der Landesgesetzen, fordere den Herrn Actorem publicum auf, ihn fiscaliter und criminaliter zu belangen, behalte mir es vor meine privat Satisfaction gehörigen Ortes zu suchen und zu salviren, lege meine feyerliche Bewahrung wegen aller Folgen ein, die, wenn ich überfallen werden sollte aus meiner selbst Erhaltung und gesetzliche gebilligten Vertheidigung entstehen konnten, und zeige endlich an, daß derselbe gesonnen seyn soll aus dem Lande zu reisen.

Damit nun mittelst Ew. Kayserlichen Majestät Allerhöchsten Befehl anbefohlen werde, ohne allen anstand den Herrn Actorem officiosum die Vorschrift zu ertheilen: den Herrn Rittmeister von Rennenkampff criminaliter und fiscaliter zu belangen, meine Rechte mir offen zu laßen, meine Bewahrung anzunehmen; und die schleunigsten Veranstaltungen zu treffen, daß derselbe vor ausgemachten Sache nicht aus dem Lande sich weggeben dürfe, als flehe Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät ich demüthigst an auf diese meine Bitte zu resolviren.

Carl Friedrich Baron von Stackelberg.

N3

Herr Baron von Stackelberg

Sie haben mich in meiner Abwesenheit hinterrücks auf eine heimtückische und lügenhafte Art, als einen Gewäldner angeklagt. Konnten Sie bey so viel Bosheit, wohl so dumm sein und glauben, ich würde ein solches niederträchtiges Betragen, ungeahndet laßen? Dieses verdient eine Strafe und Sie müssen sich daher mit mir auf den Degen schlagen. Zwar ist diese eine viel zu edle Ahndung, für eine solche Handlung, ich kenne aber keine andere Züchtigung, obgleich Sie vielleicht daran gewöhnet sein mögen. Morgen abend um 8. Uhr werde ich Sie bey der großen Tuttomeggischen Bachbrücke an der Straße erwarten, wo wir dann in

Beysein von Secundanten einen abgelegenen Platz zu diesem Zweck erwählen können. Wenn Ihr Muth nicht noch schlechter ist als Ihr Character, so werden Sie nicht ausbleiben.

P. R. Rennenkampff

Tuttomeggi, den 9. Juny 1797

Vorstehende Abschrift ist mit dem Original in allem übereinstimmend, beglaubigt Reval Regierungs-Kanzelley den 4. Juli 1797.

G. J. Peetz, Gouvernements-Secretair.

Denunciation und Bitte für den Assessoren Carl Friedrich Baron von Stackelberg.

Nebst Anschluß sub N3

Im Jahr 1797, den 10. Juli

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Geschehenem Vortrage der Supplique des ehemaligen Assessors Carl Friedrich Baron von Stackelberg des Inhalts: Im Sommer des abgewichen 1796. Jahres habe der Herr Rittmeister Peter von Rennenkampff einen von dem Guthe Leal seit undenklichen Zeiten besessenen und benutzten Heuschlag eigenmächtig abmähen und das abgemähte Heu wegführen lassen. Über diese Gewaltthätigkeit habe er bey dem damaligen Hapsalschen Niederlandgericht Beschwerde geführt, es wurden auch von dem Niederlandgericht Termine zur Untersuchung angesetzt, aber wiederum ausgesetzt, und seine Beschwerde sey bis jetzt noch nicht untersucht.

Aus diesem Vorfall habe der Herr Rittmeister von Rennenkampff ohnlängst die Veranlassung genommen ihm den der Supplique sub N3 in beglaubigter Abschrift beygesandten Brief zu schreiben. In diesem Briefe sind die guten Sitten beleidiget, seine Ehre und guter Name auf das empfindlichste gekränkt, das Allerhöchst erlassene Duell-Mandat sowohl, als auch unsere Landes-Gesetze in dem 4. und 5. Tit des 5. Buches übertreten, die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestöhret, und alle Grentzen der Bescheidenheit und Wohlanständigkeit überschritten worden, (daß ihm nichts weiter übrig bleibt, als diesen mit so vielen Beleidigungen unanständigen und ungeziemenden Ausdrücken angefüllten Brief zur richterliche Wissenschaft, Beprüfung und Beahndung zu bringen).

Herr Supplicant denuncire demnach den Herrn Rittmeister von Rennenkampff als einen Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, als einen Übertreter des Duell-Mandats und der Landesgesetze, fordere den Herrn Actorem publicum auf ihn fiscaliter und criminaliter zu belangen, behalte es sich vor seine Privat-Satisfaction gehörigen Ortes zu suchen und zu salviren, lege seine feyerlichste Bewahrung wegen aller Folgen ein, die, wenn er überfallen werden sollte aus seiner Selbsterhaltung und gesetzlich gebilligten Vertheidigung entstehen konnten, und zeige endlich an, daß derselbe gesonnen seyn soll aus dem Lande zu reisen.

Dahero bitte derselbe diese Gouvernements-Regierung selbige wolle geruhen, ohne allen Anstand dem Herrn Actorem officiosum die Vorschrift zu ertheilen, den Herrn Rittmeister von Rennenkampff criminaliter und fiscaliter zu belangen, seine Rechte ihm offen zu laßen, seine Bewahrung anzunehmen, und die schleunigsten Veranstaltungen zu treffen daß derselbe vor ausgemachten Sache nicht aus dem Lande sich wegbegeben dürfe

resolvirt: Da nach Vorschrift des 22§ der angezogenen Allerhöchsten die Erhaltung des Schreibens a. der [...] betreffenden Manifests vom 21. April 1787 die „Klage über Beleidigung der Beleidigte selbst, oder deßen Gevollmächtigter führen muß, mithin es allhier keines acto-

ris officii bedarf, so solle Ihm Supplicanti [... ..] sich mit dieser, deßen Klage an das Ehstländische Oberlandgericht für welches selbige gehöret, zu wenden; vor Beendigung der Sache aber Herr Supplicats kein Reisepaß zur Reise aus dem Lande ausgefertigt werden.

2466 Producirt, den 7. October 1797

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Paul Petrowitsch, Selbstherrscher von ganz Rußland. Allergnädigster Herr!

Es unterlegt und bittet der ehemalige Oberlandgerichts Assessor Carl Friedrich Baron von Stackelberg und in nachfolgenden Punkten ist meine demüthigste Unterlegung und Bitte enthalten.

1. In dem vorigen 1796. Jahre wagten es die Tuttomeggischen Bauern einen Heuschlag, der seit undenklichen Zeiten zu dem Guthe Leal und von Lealschen Bauern besessenen, genutzt und gebraucht worden war, abzumähen und das abgemähte Heu wegzuführen. Dieser Eindrang und diese Gewaltthätigkeit nöthigte mich so gleich und im August Monath bey dem derzeitigen Hapsalschen Niederlandgericht Beschwerde, zu führen, und in beyfolgender Gewaltklage sub N3 um gerichtliche Untersuchung, Bestrafung, Genugthuung und Restitution des abgemähten Heues zu bitten. Das Niederlandgericht setzte einen Termin zur Untersuchung an, setzte diesen Termin wieder aus, verschob die Untersuchung dieser Gewalt-Sache von einer Zeit zur andern, und so lange und bis es aufgehoben wurde. Zwar erwartete ich, daß der Herr Hakenrichter. dem diese Sache als eine anhängige Sache abgegeben seyn muß, eine Local-Untersuchung anordnen werde, allein auch dies ist nicht geschehen, und meine gegründeten Beschwerden sind bis jetzt ununtersucht geblieben. Diese nicht geschehene Untersuchung meiner Beschwerden, und die nicht geschehene Bestrafung der Gewaltthätigkeit machte die Tuttomeggischen Bauern kühner, und sie wolten auch in diesem Jahr es wagen, meinen seit undenklichem Jahren zu Leal besessenen und benutzten Heuschlag abzumähen, allein meine lealschen Bauern waren in diesem Jahr aufmerksamer als in dem vorigen und haben ihren rechtmäßigen und seit undenklichen Zeiten gehabtten Besitz und Genuß des offerwähnten Heuschlages behauptet.

2. Diese Lage der Sache - und ehe und bevor ich auf die in dem Herrn Rittmeister von Rennekampff geführte Beschwerde und auf die Untersuchung des Herrn Hakenrichter mich einlaße, - zur Wissenschaft Einer Ehstländischen Gouvernements-Regierung zu bringen, erachte ich für nothwendig und nunmehr erkläre ich mich dahin, daß ich bereits in dem vorigen Jahre wider ihn wegen Gewalt und Eindrang klagbahr geworden bin, daß wann die Lealschen Bauern den Heuschlag selbst gemähet, die Tuttomeggischen Bauern zu mähen verwehret, sie in dem wohlerlangten Besitz ihres Eigenthums sich geschützt haben, und dazu nach ausdrücklicher Verordnung des 12. Art 22. Tit 4. Buchs Jur. provinc. befugt gewesen sind - daß das von meinem Herrn Gegner behauptete, und anheim vorgebliche Vereinbahrung, und Grenzregulirung gegründete Eigenthum des offerwähnten Heuschlages ich anjetzt, und indem ich allen seinen Behauptungen einen generellen Widerspruch entgegenseetze, gar nicht einlassen kann und werde, angesehen mir gegenwärtig blos darüber streiten wer zuletzt 4 bis 5 Jahre in dem ruhigen und ungestörten Besitz des Heuschlages gewesen ist. Die Beprüfung einer vorgeblichen Vereinbahrung, und vorgeblichen Grenz-Regulirung gehört nicht hierher, sondern nach Beschaffenheit der Umstände vor dem Oberlandgericht oder dem Manngericht und ich acceptire es bestens daß Herr Gegner einen ruhig gehabtten Besitz zu behaupten nicht gewagt hat.

3. Was den Bericht, die Untersuchung, und die getroffenen Verfügungen des Herrn Hakenrichters Baron von Taube betrifft, so finde ich in seinem Bericht den deutlichen, planen und ungekünstelten Vortrag, den man sonst in seinen Berichten zu finden gewohnt ist, nicht, so

finde ich ferner, daß er bey seiner Untersuchung den Gegenstand, der ihm übertragenen Untersuchung gantz aus den Augen verlohren, und seiner Aufmerksamkeit auf Gegenstände gerichtet hat, die zur Sphäre seiner Untersuchung gar nicht gehören und endlich finde ich, daß er, und indem er den streitig gemachten Heuschlag unter Sequester gesetzt, eine Verfügung getroffen, die gantz gesetzwidrig ist. Der Beweis meiner Behauptungen springt in die Augen. – Eine Hochverordnete Ehstländische Gouvernements-Regierung geruhen den 17. August dieses Jahres demselben zu befehlen zu untersuchen:

wer in dem gestzmäßigen Besitz dieses streitig gewordene Heuschlages gewesen Hochdieselbe hat ferner in einer am 20. April dieses Jahres an alle Hakenrichter erlassenen Vorschrift, demselben befohlen und zwar in dem 14. Punct nicht nur, daß der Hakenrichter

bey vorfallenden Grenzstreitigkeiten untersuchen solle wer in einem vier bis fünfjährigen Poßeß vel quasi sich befinde

sondern auch, daß er bey solchen Untersuchungen

keine Documente sich vortragen laße sondern bloß den Posseß nach Aussage der beyderseitigen Zeugen beprüfe

und in dem 25. Punct, daß der Herr Hakenrichter

sich in allen Fällen genau nach den Allerhöchsten Verordnungen und den in den Ritter und Landesrechten enthaltenen Vorschriften sich richten solle,

Nun steht in den Ritter und Landesrechten vorgeschrieben:

a. in dem XII. Punkt der Interims Manngerichts-Verordnung:

es dienet zur Regul daß ein gedrungener Posseß so jährlich ist gewählt, und von dem Gegenpart widersprochen worden, vor keinem Posseß besonders vor Gewalt zu rechnen, und der sich eingewäldiget, billig wider daraus zu setzen, wer aber einen Ort Landes oder Gränze in öffentlichen genüßlichen Gebrauch oder durch unverwerfliche Zeugen zu letzten 4 bis 5 Jahren zum wenigsten genüßlich besessen und vor das seine vertheidiget hat, der ist näher darin zu bleiben

b. in dem 1. Art 35. Tit 1. Buchs der Landesrechten:

die Rechte laßen nicht zu, daß ein Proceß von der Execution, wohin die Arreste und Sequestration mit gehörig, angefangen werden

c. in dem 5. Art: cit. loc.

Weil auch dem Recht und der Billigkeit zuwieder daß Jemand in seinem ruhigen Besitz auch dessen Genuß und Einhebung der Früchte ohne vorhergehende ordentliche Erkenntniß turbiret, gehindert, oder dessen entsetzte werde, sintemahl die Rechte für eine Gewaltnahme, einen andern in seinem Besitz verunruhigen, und darin behindern, so soll hieführo Niemanden gestattet werden eines andern sein Guth oder Land, welches er oder seine Vorfahren ruhig besessen, oder auch die darauf stehende Früchte, als Korn, Heu oder dergleichen zu bekreutzigen, und dessen Gebrauch und Abführung zu hemmen, besondern, da er darauf rechtmäßige Ansprache zu haben vermeinet, daß er durch ordentlichen Weg Rechtens dieselbe verfolge, der Besitzer aber bis zu endlichen Ausführung der Sachen bey seinem Besitz geruhig verbleibe

d. in dem 1. Art. 22. Tit. 4. Buchs

Niemand soll außerhalb Rechtens den andern in seinem Besitz perturbiren, verhindern noch demselben tödlich oder gewaltsamer Weise entsetzen, und mag ein Jeder sich bey seinem wohlherlangten Besitz wohl schützen

e. in dem 2. Art. cit. loc.

Würde einer de facto und thätlicher Weise aus seinem Besitz entsetzt, so soll er vor allen Dingen wieder restituiret und eingesetzt werden, wann gleich der Ersetzer sein Eigenthum alsbald beweisen wolle

f. indem 3. Art. cit. loc.

Solche restitutio soll geschehen nicht alleine in das bloße Guth, sondern es soll auch der Entsetzte aller entgangenen Nutzungen erlittenen Schadens, Unkosten und Interesse befriediget, auch ehe und bevor er dessen allerwege gänzlich Klagloß gestellet worden, der Entsetzer zur Beybringung des Eigenthums nicht gestattet werden.

4. Nach diesen richterlichen Verfügungen, und deutlich redenden Gesetzen mußte der Herr Hakenrichter Baron von Taube bloß untersuchen, wer bis in dem vorigen 1796. Jahre - als in welchem Jahre meines Herrn Gegners Bauern zuerst sich eindrängten - den letzten vier bis fünfjährigen Besitz behauptet habe, mich, und da das Guth Leal seit undenklichen Zeiten in dem Besitz, den man gegenseits nicht einmahl abgeleugnet, mich schützen, den Eindrang der Tuttomeggischen Bauern bestrafen, auf den Ersatz des in dem vorigen Jahre von den Tuttomeggischen Bauern weggeführten Heus des mir verursachten Schadens und der mir verursachten Kosten erkennen, und nach Besprechung dessen den Herrn Rittmeister von Rennenkampff mit seinem behaupteten Eigenthums-Rechte ans forum fori verweisen. Nach obenangeführten Gesetzen durfte der Herr Hakenrichter aus meinen wohlerrlangten Besitz mich nicht setzen, einen Sequester nicht legen, noch auf gelegte Kupitzen, und deren Folgen und Wirkungen, auf eine projectirte Vereinbahrung die nicht zu Stande gekommen ist, auf versuchte Durchhau, auf Dokumente und Charten, indem ich es lese - auf Verfügungen und Entscheidungen eines Landmessers überhaupt besonders eines Landmessers, der in diesem Gouvernement nicht angestellt ist, reflectire. Alles dieses konnte und durfte der Gegenstand der Untersuchung des Herrn Hakenrichters nicht werden, ich protestire und indem ich allem diesem generellen Widerspruch entgegenseetze wieder diese Untersuchung und wieder den gelegten Sequester förmlichst und feyerlichst, und erwarte von der Gerechtigkeits-Pflege Einer Ehstländischen Gouvernements-Regierung, daß hochdieselbe das Verfahren des Herrn Hakenrichters misbilligen, den Sequester heben, und in meine wohlerrungenen Rechte mich schützen werde.

Damit nun mittelst Ew. Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Befehls anbefohlen werde: das Verfahren des Herrn Hakenrichters Baron von Taube zu mißbilligen, den von ihm gelegten Sequester zu heben, dem selben bestimmt vorzuschreiben, zu untersuchen, ob das Guth Leal seit den letzten 4 bis 5 Jahren von dem Jahre 1796 in dem Besitz und Genuß des Heuschlages quaestionis gewesen und in diesem Fall mich in dem Besitz zu schützen, die Tuttomeggischen Bauern für ihren Eindrang zu bestrafen, das in dem vorigen Jahre weggeführte Heu zu taxiren und dem Ersatz desselben und der mir verursachten Kosten, die ich überhaupt zu 30 Rubel aufgabe, zuzuerkennen, als flehe

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät ich demüthigst an, auf diese meine Bitte zu resolviren.

Carl Friedrich Baron von Stackelberg.

N3

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexjewna, Selbstherrscherin aller Reussen etc. etc. Allergnädigste Frau!

Es klagt und bittet der Assessor Carl Friedrich Baron von Stackelberg und in nachfolgenden Punkten ist meine Klage und Bitte enthalten.

1. Der Herr Rittmeister Peter von Rennenkampff hat durch seine Tuttomeggischen Leute einen Theil eines Heuschlages der seit undenklichen Zeiten in dem Besitz des Guthes Leal und des Wallküllschen Dorfes gewesen ist, seit undenklichen Zeiten von dem Guthe Leal benutzt worden, eigenmächtig abmähen, und dieses Heu abführen lassen.

2. Über dieses eigenmächtige Verfahren klage ich mit rechtlichem Bestande; denn der 5. Art. 35. Tit. 1. Buchs der Ritter und Landrechten sagt:

„Weil auf dem Recht und der Billigkeit zuwider daß Jemand in seinem ruhigen Besitz auch dessen Genuß- und Einhebung der Früchte ohne vorhergehende ordentliche Erkenntniß, turbirt gehindert, oder dessen entsetzt werde; sintemahl die Rechte für eine Gewaltnahme, einen ändern in seinem Besitz verunruhigen, und darin behindern, so soll hieführo Niemanden gestattet werden eines ändern sein Guth oder Land, welches er und seine Vorfahren ruhig besessen, oder auch die darauf stehende Früchte, als Korn, Heu oder dergleichen zu bekrenzigen, und dessen Gebrauch und Abführung zu hemmen, besondern da er darauf rechtmäßige Ansprache zu haben vermeinet, daß er durch ordentlichen Weg Rechtens dieselbe verfolge, der Besitzer aber bis zu endlicher Ausführung der Sachen bey seinem Besitz geruhig verbleibe

Ein gleiches verordnet der 1. Art. 22. Tit. 4. Buchs gedachter Landesrechten und der 2. Art. schreibt vor:

daß derjenige, der aus dem Besitz gesetzt worden, sogleich und vor allen Dingen wiederum restituiret und eingesetzt werden soll, wann gleich der Entsetzer sein Eigenthum also bald beweisen wolle, und der darauf folgende 3. Artikel befiehlt, daß ehe und bevor diese restitution nicht erfolgt, derjenige, der in dem Besitz sich gesetzt, mit dem Beweiß seines Eigenthums nicht gehöret werden soll.

3. In Beziehung auf diese Gesetzes-Vorschriften, in Beziehung auf den von dem Guthe Leal seit undenklichen Jahren ruhig und ungestört ausgeübten Besitz- und in Beziehung auf den 12. Punct der Interims-Ordnung, als nach welcher derjenige, der in den letzten 4 bis 5 Jahren in dem ruhigen Besitz einer Sache gewesen ist, auch in diesem Besitz geschützt werden soll, und endlich in Beziehung auf den 4. Punct des am 28. Juny 1787 Allerhöchst erlassenen Gnadenmanifestes; als nach welchem derjenige, der 10 Jahre in dem ruhigen Besitz einer Sache gewesen, auf die Verjährung also und dergestalt sich gründen kann, daß diese Sache ihm nicht genommen, wieder ihm nicht geklaget werden darf; in Beziehung aller dieser Gesetzes Vorschriften bitte ich nunmehr demüthigst

Daß auf Ew. Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehl anbefohlen werde: in loco eine Untersuchung anzustellen, wer in den letzten 4, 5, 10 und mehreren Jahren in dem Besitz und in der Benutzung desjenigen Stück Heuschlages, der in diesem Sommer von dem Herrn Rittmeister von Rennenkampff gemähet worden, und zu dem Heuschlag meines Wallküllschen Bauer gehöret gewesen, - zu untersuchen, den Herrn Rittmeister von Rennenkampff als einen Gewaltner zu bestrafen, und ihn dahin anzuhalten, das von ihm weggeführte Heu zu restituieren und in den Wallküllschen Dorf anzuliefern und ihn in den Ersatz der mir durch diese Klage verursachen Kosten und die ich zu 25 Rubel aufgebe, zu condemniren, mich aber vor allen Dingen in den Besitz meines Eigenthums zu schützen.

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät flehe ich demüthigst an, durch das Hapsalsche Niederlandgericht resolviren zu laßen.

Carl Friedrich Baron von Stackelberg

in rubro. Gewaltklage für den ehemaligen Oberlandgerichts-Assessors Carl Friedrich Baron von Stackelberg wider den Herrn Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff.

Demüthigstes Beybringen für den ehemaligen Oberlandgerichts-Assessors Carl Friedrich Baron von Stackelberg wider den Herrn Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff.
mit dem Anschluß sub N3

Im Jahr 1797 den 18. October

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrage

1. das von dem Hakenrichter der Landwieck unterm 29. September diesen Jahres über die in Betreff der Leal- Tuttomeggischen Grenzstreitigkeit zufolge des von dieser Gouvernements-Regierung am 17. August diesen Jahres erlassenen Befehls angestellten Local-Untersuchung abgestatteten Berichts, und

2. das von dem ehemaligen Herrn Oberlandgerichts-Assessors Carl Friedrich von Stackelberg am 7. October dieses Jahres in eben dieser Sache eingereichten Bebringens beschlossen: da in dem 14. Punkte der von dieser Gouvernements-Regierung unterm 20. April diesen Jahres sämtlichen Herrn Hakenrichtern ertheilten Instructionen es ausdrücklich denselben vorgeschrieben ist, dabei vorfallenden Grenzstreitigkeiten dieselben untersuchen sollen, wer im vier bis fünf jährigen Poßess vel quasi sich befinden und nach geschehener Untersuchung in Gefolge ihres Auftrages entweder den Possess bestimmen oder über die Beschaffenheit der Sache anberichten sollen, bei welcher Untersuchung aber dieselben die abzuhörenden Grenzen nicht in Eid zu nehmen noch sich documente vortragen zu lassen, sondern blos nach Aussage beiderseitiger Zeugen den Possess zu bestimmen haben, aus dem über dieser Untersuchung von dem Herrn Hakenrichter abgestatteten Berichte aber es sich ergibt, daß der Herr Hakenrichter gar nicht bei der Untersuchung auszumitteln gesucht, wer die letzten 4 bis 5 Jahre in Besitz gewesen, sondern blos über den Umfang der Streitigkeiten und der dabei vorgefallenen Umstände die sistirten Zeugen vernommen und endlich aus dem Grunde einen Sequester auf dieses streitige Land gelegt hat. Weil er in Ermangelung der Grenzcharten den Herrn von Rennenkampff nicht um Besitze schützen können, solches aber nicht allein dem obenangeführten 14. Punkte der Instruction, nach welcher der Herr Hakenrichter keine documente bei solchen Untersuchungen sich vortragen zu lassen hat, sondern auch den 1. Art 35. Titel 1 Buchs der Ritter und Landrechte, vermöge in welchen es heißt: die Rechten lassen nicht zu, daß ein Proces von der Execution wohin die Arreste und Sequestrationen mit gehören, angefangen werde, gerade zu wieder läuft; so sollen dem Herrn Hakenrichter von Taube aufgetragen werden den von demselben auf dieses streitige Stück Land gelegten Sequester zu heben eine abermalige Untersuchung in loco anzustellen, durch Befragung der beiden Theilen zu stellen den Zeugen auszumitteln, wer die letzten 4 bis 5 Jahre vor dem Anfange dieser Streitigkeiten, im Besitz ad quasi des streitigen Landes gewesen und diesen in Gemäßheit des 2. Art. 22 Tit. 4. Buchs der Ritter und Landrecht. nach welchem einer der facto und thätlicher Weise aus seinem Besitze gesezset worden, vor allen Dingen wieder restituirt und eingesetzt werden soll, wann gleich der Entsezzer sein Eigenthum als bald beweisen wolle wieder zu restituiren und in den verlohrenen Besiz zu sezzen, dem Gegentheile aber in Gefolge des 5. Art. 35. Tit. 1. Buchs der Ritter und Landrechte bis zur ausgemachten Sache alle Turbations zu untersagen und von allem dem, so noch bei dieser Untersuchung ergeben der Gouvernements-Regierung den Bericht zu erstatten.

Im Jahr 1798 den 19. May

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag des Berichtes des Herrn Hakenrichter der Landwiek Baron von Taube vom 16. October 1797 des Inhalts: In Folge des Befehls der Gouvernements-Regierung vom 10. desselben Monats, solle er, der Herr Hakenrichter eine abermalige Untersuchung wegen des streitigen Stück Landes zwischen den Güthern Leal und Tuttomeggi vornehmen und bey selbigen ausmitteln wer vor Anfange der Streitigkeit im Besitz dieses jetzt streitigen Landes gewesen. Derselbe zeige an, daß er blos aus Versehen diesen Punkt in seinem ersten Bericht vom 29. September a. p. nicht eingerückt habe. Dahero derselbe Bericht, daß nach Aussage beiderseitiger Zeugen dieses streitige Stück Heuschlages vor der Messung von 1796 dem Gute Leal seit vielen Jahren zugehört habe; da aber bey der Messung im Jahr 1796 der Landmesser von der Tuttomeggischen Seite gefunden habe, daß dieses Stück Heuschlages, von der Tuttomeggischen Chartre nach Tuttomeggi gehöre; so habe der Herr Baron von Stackelberg als Besizzer des Guthes Leal selbiges, wie aus seinem, des Herrn Hakenrichter, Bericht vom 29. September a. p. zu ersehen sey, an Tuttomeggi abgegeben. Da also die übrigen Efecte der Aussagen der Zeugen wirklich so waren, wie selbige von den bey der Local-Untersuchung vom 22. September ausgesagt waren, so habe dieserhalb keine zweite Untersuchung angestellet. Da also vor Anfange der Streitigkeit das Guth Leal im Besitz dieses streitigen Stück Heuschlages gewesen, bey der Messung aber selbiges an Tuttomeggi abgegeben worden und lezteres dieser Stück Heuschlages seit 1796 bis im Sommer 1797 besessen habe; so erbitte derselbe sich wenn es erforderlich seyn müsse, Verhaltensbefehle aus. Dem auf das streitige Land gelegte gewesenen Sequester habe er auf Befehl der Gouvernements-Regierung gehoben; und der in dieser Sache verhandelten Acten und von den Paten übergebenen Bittschriften

resolvirt: Nach obigem Berichte des Herrn Hakenrichter hat zwar das streitige Stück Heuschlages vor der im 1796 geschehenen Messung, viele Jahre hindurch zu dem Gute Leal gehört, ist aber von dem Herrn Besizzer dieses Guthes Baron von Stackelberg bey bemeldeter Messung an das Guth Tuttomeggi abgeben und von Tuttomeggi bis im Sommer 1797 besessen worden, und Inhalts des in diesem Berichte angezogenen früheren Berichtes desselben Herrn Hakenrichters vom 29. September 1797 (welchen derselbe in Folge der ihm, auf die Gesuche des Herrn Rittmeisters von Rennenkampff, worin derselbe sowohl über die wider ihn, dieses Stück Heuschlages wegen von dem Herrn Baron von Stackelberg angestellten Gewaltklage, als auch über die im Juni 1797 erfolgte eigenbeliebige Abmähung dieses Heuschlages, sich beschweret, ertheilten derselbe der Gouvernements-Regierung vom 14. und 17. Julii a. p. abgestattet) haben bey der, von ihm am 22. September a. p. dieses Stück Heuschlages wegen, angestellten Local-Untersuchung, die von Seiten des Herrn Rittmeister von Rennenkampff gestellte Vier Zeugen ausgesagt:

1. daß im Jahr 1796 vor Johannii zwischen den Güthern Leal und Tuttomeggi eine Messung und zwar im Anfange derselben im Beiseyn des Herrn Baron von Stackelberg und des Rittmeister von Rennenkampff vorgenommen worden, bey welcher von beiden Theilen die Landmesser gegenwärtig gewesen;
2. daß hierauf die Kupizzen der neuen Grenze in Gegenwart des Herrn Baron von Stackelberg geleget worden und der Landmesser Sengbart dieses jetzt streitige Stück Heuschlages, nachdem er befunden, daß selbiges nach Tuttomeggi gehörig, jedoch ohne Beisein der Lealschen Bauern, denen Tuttomeggischen Bauern Namens Metza Salm und Kalma Michel eingewiesen, und gesagt, sie könnten selbiges mähen, weil ihnen dieses Stück nunmehr zugehören werde
3. habe der Lealsche Hofskubjas Tönno Johanni Ado hierauf von dem Herrn Baron von Stackelberg den Befehl erhalten, in der Art wie beide Possessoren nebst den Landesmessern die

neue Grenz[...] hätten, den Lealschen Bauern zu sagen, daß sie die gelegte Grenze nunmehr durchhauen sollten, bey welchem Durchhau von Lealscher Seite neun, von Tuttomeggischer Seite aber nur vier (sämtliche im Berichte nahmhaft gemachte) Bauern gewesen. Nicht weniger sie, die Lealche Bauern von Tuttomeggischer Seite, zu diesem Durchhau der neuen Grenze berede noch aufgefordert worden, sondern wären blos auf Befehl ihres Herrn gegangen und bey dem Durchhauen hätten sie zwar die in Gegenwart des Herrn Baron von Stackelberg gelegte Kupizzen gesehen aber den Landmesser Sengbart nicht gefragt warum selbige errichtet wurden.

4. Es wäre kein Streit dieses Stück Heuschlages wegen, das erste Jahr (nehmlich im Jahr 1796) zwischen den Lealschen und Tuttomeggischen Bauern gewesen, weil der Herr Baron von Stackelberg Ihnen Lealschen Bauern anbefohlen gehabt, dieserhalb mit den Tuttomeggischen nicht zu zanken, sondern letztere hätte das nunmehr ihrem Zugefallenen Stück Heuschlages geruhig abgemäht und das abgemähte Heu sogleich nach Hause gebracht.

5. Als aber die Tuttomeggischen Bauern Namens Metza Salm und Kalma Michel denen dieses Stück Heuschlages nach der Messung zugefallen gewesen, im Sommer 1797 wieder hingegangen waren, in der Absicht, um den Heuschlag für sich abzumähen und bereits einige Schooß voll gemähet hätten, waren der Lealsche Bauer Kaize Jaak[?] beide Söhne Jahne und Michael zu ihnen gekommen und hätten gesagt: ihr Herr habe ihnen befohlen, das nunmehr schon an die Tuttomeggischen Bauern abgetreten gewesene Stück Heuschlages selbst zu benutzen indem selbiges nunmehr ihnen wider zugehören würde, und wann die Tuttomeggischen Bauern nicht mit gutem davon gingen, so sollten sie [...] Hülfe nehmen und sie wegzagen. Dieses hätten sowohl die Tuttomeggischen Bauern als Lealschen Bauern einstimmig ausgesagt. Die Tuttomeggischen Bauern wären hierauf ohne zu zanken weg gegangen, hätten diesen Vorfall ihrem Aufseher erzählt, die Lealschen Bauern aber hätten den Heuschlag abgemäht. Wann nun hieraus klärlich hervorgeht daß bey obbemeldeter im Jahr 1796 vor Johanni zwischen den Güthern Leal und Tuttomeggi, mit Zuziehung eines Landmessers von jeder Seite in der Güte bewerkstelligten Grenzregulierung, das bis dahin von dem Gute Leal besessene in Frage seiende Stück Heuschlag an das Guth Tuttomeggi abgegeben worden, und dieses um so mehr mit völliger Einwilligung des Herrn Baron von Stackelberg seyn muß, als nicht nur die Grenzmäher in seiner Gegenwart errichtet, sondern auch auf seinen Befehl der Durchhau von seinen Bauern nach der bey der Messung bestimmten Grenzberwerkstellung worden, und hierauf die Tuttomeggischen Bauern das ihnen abgegebene Stück Heuschlag im Jahr 1796 ruhig gewähret und das abgemähte Heu zu sich nach Hause abgeführt haben, und auch von Herrn Baron von Stackelberg selbige seinen Bauern anbefohlen worden darüber mit den Tuttomeggischen Bauern nicht zu zanken; so stellet sich die, alles dessen ungeachtet bey dem ehemaligen Hapsalschen Niederlandgericht von dem Herrn Baron von Stackelberg erhobenen aber daselbst wegen erfolgter Aufhebung dieses Gerichts nicht beendigte Gewaltklage; daß nemlich der Herr Rittmeister von Rennenkampff dieses Stück Heuschlages durch seine Tuttomeggischen Bauen eigenmächtig habe abmähen lassen und derselbe daher als ein Gewäldner bestraft werden möge, als offenbar ungegründet und ist daher Herr Kläger damit anzuweisen.

Belangend aber die Frage wer von beiden Theilen in dem Besitz dieses Stückes Heuschlages bis zur gänzlichen Abmachung der Sache bey dem gehörigen Gerichte, zu schützen sey? So ist solche weil darüber daß dieses Stück Heuschlages auf immer an Tuttomeggi von Herrn Klägern abgetreten worden (so wahrscheinlich solches auch durch die vorbemeldete die Sache begleitenden Umstände wird) keine schriftliche Abmachung vorhanden [...] solches sogleich zu ersetzen wären, auch die von Herrn Beklagten beigebrachte Charte, von Herrn Klägern, der dieser Behauptung widerspricht, nicht unterschrieben ist, als contradictorisch und streitig und daher in Folge des 97§ der Allerhöchsten [...] als für diese Gouvernements-Regierung nicht gehörig zu beprüfen, sondern die [...] derselben dem gehörigen Gerichte an

welches Herr Kläger sich zu wenden hat zu überlassen, inzwischen aber das streitige Stück Heuschlages nach klarer Vorschrift des 6. Art. 35. Tit. 1. Buchs der Ehstländischen Ritter und Landrechte bis zur ausgemachten Sache unter Sequester zu seetzen und zur Effec[...] dessen an den Herrn Hakenrichter zu reveriren ist.

Im Jahr 1798 den 5. Juny

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung auf die von dem ehemaligen Herrn Oberlandgerichts-Assessors Carl Friedrich Baron von Stackelberg, eingegangenen Supplique, (des Inhalts: durch die am (sic!) May diesen Jahres erfolgte, und vor wenigen Tagen zu seiner Wissenschaft gekommenen Entscheidung dieser Gouvernements-Regierung in Sachen seiner wider den Herrn Rittmeister Peter von Rennenkampff, betreffend den Besitz eines streitig gemachten Heuschlages finde derselbe sich sehr gravirte, und dahero rechtlich veranlaßt an Einen hohen dirigierenden Senat mit seiner Beschwerde sich zu wenden) vermöge welcher derselbe seiner Unzufriedenheit über die, in dem an den Herrn Hakenrichter der Landwiek Baron von Taube erlassenen Rescript der Gouvernements-Regierung vom 19. May c. enthaltenen Verfügung der Gouvernements-Regierung betreffend die von ihm wegen Abmähens eines Stück Heuschlages wider den Herrn Rittmeister von Rennenkampff erhobenen Gewaltklage und seinen Entschluß darüber bey Einem hohen Senat Beschwerde zu führen [...] bittet: diese seine Anzeige anzunehmen, ad acta zu legen, und von der [...] dessen ihm einen protocollarischen Extract zukommen zu lassen;

resolvirt: da nach Vorschrift des 10.§ der Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouv[...], derjenige, welcher mit der Gouvernements-Regierung nicht zufrieden ist, seine Beschwerde über selbige bey Einem Dirigierenden Senate anbringen kann, dabey aber nicht verordnet worden, daß die bey den Gerichtshöfen bey Ergreifung der Appellation zu leistende und im 13. Punkte der besagten Verordnungen vorgeschriebene praestanda beobachtet werden sollen, und solches zuvor der Gouvernements-Regierung anzuzeigen, und darüber, daß solches geschehen, von derselben ein Attestat oder protocollarisches Extract zu ertheilen sey; so solle Herrn Supplicanten dieses Gesuch als für die Gouvernements-Regierung nicht gehörig mittelst Dorsual-Resolution retradirt werden.

Producirt, den 19. October 1797

Bericht An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung

Zufolge des an mir aus Seiner Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 10. October a. c. erlassenen Befehls, und zwar des Inhalts: Eine abermalige Local-Untersuchung wegen des streitigen Stück Landes zwischen Leal und Tuttomeggi vorzunehmen, und zwar bey selbiger auszumitteln wer vor Anfange der Streitigkeit im Possess dieses jetzt streitigen Landes gewesen wäre. Auf diesen Befehl muß ich unterthänigst Einer Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung berichten, daß ich nur blos aus Versehen diesen Punkt nicht in meinem ersten Bericht vom 29. September a. c. mir eingereicht habe. Ich muß dahero dieses jetzt thun, und sagen, daß die von beyden Seiten gestellte Zeugen gemeinschaftlich aussagten; daß dieses jetzt streitige Stück Land und Heuschlag vor der Messung von 1796 Leal zugehört hat, und das Leal vor schon so vielen Jahren im Possess von selbiges gewesen wäre. Da aber bey der Messung im Jahre 1796 der Landmesser von der Tuttomeggischen Seite gefunden hat, daß dieses Stück Heuschlag nach der Tuttomeggischen Charte, nach Tuttomeggi gehöre: so habe der Herr Baron von Stackelberg selbiges, wie aus meinem Bericht vom 29. September a. c. zu ersehen ist, dorthin abgegeben. Da also die übri-

gen Punkte und Aussagen der Zeugen wirklich so sind, wie selbige von denen Zeugen bey der Local-Untersuchung vom 27. September a. c. ausgesagt wurden, und dieses obige nur noch dazu fehlte: so habe ich dieserhalb keine zweyte Untersuchung mehr angestellt, weil ich nur blos aus Versehen den Punkt vom Posess vor Anfang der Streitigkeit in meinem Bericht vom 12. September a. c. ausgelassen hatte, Da also vor Anfange der Streitigkeit das Guth Leal im Possess dieses nunmehr streitigen Stück Heuschlages gewesen ist, bey der Messung aber selbiges an Tuttomeggi abgegeben, und letzteres dieses Stück Heuschlag seit Anno 1796, bis diesen letzt abgewichenen Sommer besessen hat, so erbitte ich mich unertänigst aus Einer Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung wenn selbige es noch für nothwendig erachten sollten, neue Verhaltungsbefehlen.

Den aber von mir auf dieses streitige Stück Heuschlag gelegten Sequester habe ich auf Befehl sogleich gehoben.

Ich verharre Einer Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung Unterthänigster Knecht Baron von Taube, der Landwiecksche Hakenrichter.

[...], den 16. October 1797

Producirt, den 27. October 1797

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Paul Petrowitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Es unterleget und bittet der Rittmeister Peter von Rennenkampff, worin aber seine Unterlegung und Bitte besteht, erhellt aus folgenden Punkten.

Auch meine im Junii diesen Jahres bey Einer Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung übergebene Bitte, daß in der zwischen dem Herrn Baron Carl Friedrich von Stackelberg und mir anhängigen Gewaltsache eine Local-Untersuchung decretirt werden möchte, geruhete Hochdieselbe dem Herrn Hakenrichter des Kreises den Befehl dazu zu ertheilen, für welche Rechtspflege ich hiermit ehrfurchtsvoll meinen gehorsamsten Dank abstatte. – Aus dieser vom Herrn Hakenrichter angestellten Local-Untersuchung hat sich nun, wie deßen Bericht erweist folgendes ergeben:

1. daß im Jahr 1796 vor Johanni die Tuttomeggi-Lealsche Grenze nach gemeinschaftlich unter uns geschehener Übereinkunft mit Zuziehung eines Landesmessers von jeder Seite regulirt – und daß dies gütlich bestimmte neue Grenze mit Grenzmalern gehörig belegt worden ist.
2. daß das jetzt streitige Stück Heuschlag nach dieser erfolgten neuen Grenzregulierung nach Tuttomeggi gefallen und an die Tuttomeggischen Bauern Metza Salm und Kalma Michel abgegeben worden seyen.
3. daß der Herr Baron Stackelberg seinen Leuten Befehl gegeben habe, auch den Durchhau nach dieser neuen Grenze zu machen.
4. daß auch im Jahr 1796 der streitige Heuschlag von Tuttomeggischen Bauern abgemähet worden, auch damahls nicht der geringste Streit darüber gewesen sey.

Zu mehreren Beweiß dieser geschehenen Grenzregulierung producire ich auch noch die darüber angefertigte Grenz-Charte im Original.

Nach dieser gehaltenen Local-Untersuchung ist es also evident, daß der Herr Baron Stackelberg mich während meiner Abwesenheit im Auslande fälschlich als einen Gewäldner angeklagt hat, dem aber dieser mir jetzt streitig gemachte werden wollende Heuschlag ist mir, wie der Herr Major von Payküll in seinem im November vorigen Jahres und im Februar diesen Jahres Namens meiner übergebenen Erklärung angezeigt hat, und wie solches aus der Local-Untersuchung und aus der Charte sich ergibt, vom Herrn Baron von Stackelberg selbst freywillig vermöge der obgedachten Grenzregulierung abgetreten worden. Ich bin also

nicht nur in dem letzten ruhigen Besitze, sondern bin auch mit völliger Einwilligung meines Herrn Gegners rechtmäßiger Eigenthümer desselben, da vermöge des 1. Art. 1. Tit. 4. Buchs der Ritter und Landrechte:

„alle Verträge p. p. zu allen Zeiten gehalten werden sollen und derjenige welcher dawider handelt in 200 Rheinische Goldgulden Strafe zu vertheilen ist“

auch vermöge des 8. Art. daselbst

„dasjenige, was vertragen ist, nur mit beyder Theile Consens nicht einseitig aufgehoben werden kann,“

ich aber jene Vereinbarung über die Tuttomeggi-Lealsche Grenze keinesweges aufgehoben wissen will.

Von der Gerechtigkeitsliebe Einer Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung kann ich also mir Recht hoffen, daß ich zufolge des 2. Art. 22. Tit. 4. Buchs Jur. prov. bey meinem ruhigen und rechtmäßigen erlangten Besitze und Eigenthum, den Herrn Baron von Stackelberg als ein Mann, der seinen Vertrag nicht gehalten hat, nach obbemerkten Gesetzen in 200 Rheinische Goldgulden vertheilet – aber auch als ein solcher Ankläger in Gemäßheit des 3. Art. 35. Tit. 5. Buchs-Rechte, wo es heißt:

„Hierwider soll der Ankläger, oder Angeber, da er die beygemeßene That und Beschuldigung mit [...]samen Gründen und Wahrheit nicht ausführig macht, in eben dieselbe Strafe, die der Beschuldigte, da er wäre überwiesen worden, hätte müßen ausstehen, condemnirt, und solche an ihm exequiriert werden.“

in eben die Strafe, die er auf mich hat bringen wollen, nebst Ersatz aller Kosten und Schäden in Gemäßheit des 2. Art. 1. Tit. 4. Buschs der Landes-Recht condemnirt werde.

3. Wie gerecht erscheit dagegen meine wider Ihren Beklagten im Julii dieses Jahres angestellte Gewaltklage. Denn, da wie oben ausgeföhret worden ist – der Wallküllsche Heuschlag, vermöge der unter und getroffenen güthlichen Grenzregulierung nach Tuttomeggi gehörte, und an die Tuttomeggischen Bauern Metza Salm und Kalma Michel abgegeben worden war, so befand ich mich in dem ruhigen und ungestörten Besitz und Eigenthum dieses Heuschlages. Das ist ohnstreitig. Wenn nun Lealsche Bauern Namens Jahn und Michkeli, Söhne des Karra Jaak, auf Befehl ihres Herrn wie No. 5 des Berichts des Herrn Hakenrichters erweist, meine Bauern Metza Salm und Kalma Michkel von dem ihnen abgegebenen Heuschlage, den sie bereits im vorigen Sommer ruhig benutzt hatten, eben da sie im Begriff waren, denselben abzumähen, und nachdem sie bereits einige Schooßvoll gemähet hatten, durch die Drohung, da wenn sie nicht in Güte gehen würden sie mehrere Hülfe nehmen werden, wegzagen und selbst abmähen – so ist dies offenbare Gewalt. Denn nach Vorschrift des 2., 3. 4. und 5. Art. 31. Tit. 5. Buchs der Landes-Rechte ist die bloße Benutzung eines fremden Landes für eine Gewalt zu rechnen –

und im 5. Art. 35. Tit. 1. Buchs eben dieser Gesetze steht ausdrücklich geschrieben: daß die Rechte für eine Gewalt rechnen, einen anderen in seinem Besitze verunruhigen und darin behindern. Um so mehr aber tragen die gegenseitigen Handlungen den Character der Gewalt an sich, als sie mit Drohungen begleitet waren, die auch lediglich meine Bauern – zur Vermeidung allen Unglücks – einzig und allein beregen konnten, die Benutzung ihres ohnstreitigen im Besitz habenden Eigenthums Fremden zu überlaßen.

Solchem nach bin ich nun unterthänigst zu bitten berechtigt:

daß mittelst Ew. Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Ukase befohlen werde, den Herrn Baron von Stackelberg mit seiner Klage abzuweisen, ihn als einen falschen Ankläger nach Vorschrift des obangeföhreten 3. Art. 35. Tit. 5. Buchs der Landrechte zu bestrafen und in Gemäßheit des 3. Art. 35. Tit. 5. Buchs daselbst in eine Strafe von 200 Rheinischen Goldgulden zu vertheilen, mich aber beym Besitz und Eigenthum des Heuschlages zu schützen – ihn, den Herrn Baron zur Herausgabe des wiederrechtlich gemäheten Heues anzuhalten, und

überhaupt in Absicht der von ihm verübten Gewalt zu erkennen, wie ich in meiner am 8. Julii diesen Jahres übergebenen Bittschrift gebeten habe.

Allergnädigster Herr! Zu Ew. Kaiserlichen Majestät flehe ich hierauf zu resolvieren.

Den 27. October 1797.

Gehört zur Eingabe an Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung.
Peter von Rennenkampff. p. m.

Unkosten Berechnung

An Poschlin Charta Sigillata, die sowohl beym Rubel 12 97½ Copeken
ehemaligen Niederlandgerichte, als Einer Erlauch-
ten Ehstländischen Gouvernements-Regierung ge-
zahlt worden sind

Abschriften, Charta Sigillata, Vidimationp. p. Rubel 10 -

Mandatarii Bemühungen, nebst Unkosten bey der Rubel 100 -
gehabten Local-Untersuchung

Summa

 Rubel 122 97½ Copeken

Peter von Rennenkampff. p. m.

Unterthänigste Bitte für den Rittmeister Peter von Rennenkampff wider den Herrn Baron
Carl Friedrich von Stackelberg.
nebst einer Original-Charte

Producirt, den 20. April 1798

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Paul Petrowitsch, Selbst-
herrscher von ganz Rußland etc. etc. etc. Allergnädigster Herr!

Es klagt und bittet der ehemalige Oberlandgerichts-Assessors Carl Friedrich Baron von Sta-
ckelberg und in nachfolgenden Puncten ist meine Klage und Bitte enthalten.

1. Die widerholten Gewaltthätigkeiten die die Tuttomeggischen Bauern auf meinen Grund
und Boden sich erlauben, setzen mich wiederum in die Nothwendigkeit, wieder den Herrn
Rittmeister Peter von Rennenkampff Eine Gewaltklage zu erheben.

2. Auf dem nehmlichen Heuschlage, auf dem die Tuttomeggischen Bauern in dem Jahre 1796
auf eine sehr eigenmächtige und gesetzwidrige Weise Heu mäheten und wegführten, - auf
diesen nehmlichen Heuschlag, der nach dem Berichten des Herrn Hakenrichters Baron von
Taube nicht nur seit den letzten 4 bis 5 Jahren, sondern seit undenklichen Zeiten bey dem
Guthe Leall ruhig und ungestört besessen, genutzt, und gebraucht worden, haben die an
der Gräntze des Heuschlages wohnende Tuttomeggischen Bauern ohnlängst Holtz gefällt.
Einer von diesen Bauern und der bey der Kannolepschen Mühle wohnt, ist von meinen Bau-
ern auf der That ertappt worden, und dieser hat meinen Bauern angezeigt, daß die Tuttome-
ggischen an der Gränze des Heuschlages wohnenden Bauern von ihrem Herrn dem Herrn
Rittmeister von Rennenkampff den Befehl erhalten hätten, das auf gedachten mir zugehöri-
gen Heuschlage befindliche Holtz herunter zu hauen.

3. Dieser Befehl, dieser Eindrang in mein Eigenthum, diese Gewaltthätigkeit ist um so straf-
bahrer, und wird um so gewißer eine fiscalische Action nach sich ziehen, als der Herr Ha-

kenrichter im September 1797 einen Sequester verhängte dieser Sequester zwar auf Befehl Einer Ehstländischen Gouvernements-Regierung gehoben wurde, aber zu meinem Besten, der Streit über diesen Heuschlag und dessen Benutzung bey Einer Ehstländischen Gouvernements-Regierung anhängig und seit November Monath des vorigen Jahres zur Entscheidung reif ist, und die Entscheidung Tag täglich zu erwarten stehet, Herr Gegner also alles Eindrangs und aller Gewaltthätigkeit sich enthalten sollen.

Von der Gerechtigkeits-Pflege Einer Ehstländischen Gouvernements-Regierung erwarte und erflehe ich Schutz und Hülfe, Bestrafung der Gewaltthätigkeit, Ersatz des Schaden und der mir verursachten Kosten, die ich zu 20 Rubel aufgebe.

Damit nun mittelst Ew. Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehls anbefohlen werde, den Herrn Hakenrichter Districtus den Auftrag zu geben, den Eindrang der Tuttomeggischen Bauern auf meinen zu Leal gehörigen Walluschen Heuschlag und die von ihnen durch Holtzfällen auf Befehl ihres Herrn des Herrn Rittmeister Peter von Rennenkampff verübte Gewalt in loco zu untersuchen, mit dem Herrn Rittmeister von Rennenkampff nach den Gesetzen zu verfahren, ihn nach den Gesetzen zu bestrafen, in den Ersatz des mir verursachten Schadens und der Kosten mit 20 Rubel zu condemnieren, als flehe

Allernädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät ich demüthigst an auf meine Bitte zu resolviren.

Carl Friedrich Baron von Stackelberg.

Gewaltklage für den ehemaligen Oberlandgerichts-Beysitzer Carl Friedrich Baron von Stackelberg wider den Herrn Rittmeister von Rennenkampff.